

Reglement über die Kurtaxe der Gemeinde Riederalp



Die Urversammlung der Gemeinde Riederalp

- eingesehen Art. 75, 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen Art. 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996;
- eingesehen die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014;
- eingesehen die vom Gemeinderat am 23. Juni 2020 beschlossenen strategischen Leitlinien der regionalen Tourismuspolitik der Aletsch Arena;

auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

Kapitel 1 Kurtaxe

Art. 1 Grundsatz und Verwendung

¹ Die Gemeinde Riederalp erhebt eine Kurtaxe.

² Der Kurtaxenertrag ist im Interesse der Unterworfenen zu verwenden. Er dient insbesondere der Finanzierung des Betriebes eines Informations- und Reservationsdienstes, der Animation vor Ort sowie der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2 Steuersubjekt

¹ Kurtaxenpflichtig sind die Gäste, die in der Gemeinde Riederalp übernachten und daselbst keinen Wohnsitz haben.

² Wer kurtaxenpflichtige Personen beherbergt, ist verpflichtet, die Kurtaxe bei diesen einzukassieren und dem Erhebungsorgan zu überweisen, ansonsten er persönlich für die Bezahlung haftet.

Art. 3 Ausnahmen

Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die in der Gemeinde Riederalp, in der die Kurtaxe anfällt, ihren Wohnsitz haben. Als Wohnsitz gilt grundsätzlich der nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch festgelegte Begriff.
- b) Personen, die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen unentgeltlich übernachten. Angehörige sind Personen, die zur grosselterlichen Parentel gehören und deren Ehegatten.
- c) Kinder unter 6 Jahren.
- d) Schüler, Lehrlinge sowie Studenten der vom Staat Wallis anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode.
- e) Patienten und Insassen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Fürsorgeanstalten, die vom Staat Wallis bewilligt sind.
- f) Angehörige der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste, sofern sie im Dienst stehen.
- g) Alle Personen, die eine vom Kanton Wallis anerkannte und subventionierte Tätigkeit im Rahmen der Bewegung Jugend und Sport ausüben.

Art. 4 Erhebungsweise

¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben.

² Für Ferienwohnungen und Maiensässe (auch Eigennutzung sowie Dauermiete) wird die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale erhoben.

³ Mit der Jahrespauschale sind alle kurtaxenpflichtigen Übernachtungen im entsprechenden Objekt einschliesslich der gelegentlichen Vermietung abgegolten.

⁴ Die übrigen Beherberger (Hotels, Gruppenunterkünfte, Camping) rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

Art. 5 Ansatz

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung:

- a) Für Hotels CHF 3.50
- b) Für Ferienwohnungen CHF 3.50
- c) Für Maiensässe CHF 3.50
- d) Für Gruppenunterkünfte CHF 1.75
- e) Für Camping CHF 1.75

² Kinder zwischen 6 und 16 Jahren bezahlen die Hälfte des Ansatzes.

Art. 6 Jahrespauschale für Ferienwohnungen

¹ Die Jahrespauschale wird je Objekt und abgestuft nach dessen Grösse erhoben.

² Sie beträgt für Ferienwohnungen im Sektor 1 (Riederalp Plateau) auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 50 Nächten

- a) für Wohnungen bis und mit 1.5 Zimmer (i. d. Regel 2 Betten = Faktor 2) CHF 350.00
- b) für Wohnungen bis und mit 2.5 Zimmer (i. d. Regel 3 Betten = Faktor 3) CHF 525.00
- c) für Wohnungen bis und mit 3.5 Zimmer (i. d. Regel 4 Betten = Faktor 4) CHF 700.00
- d) für Wohnungen bis und mit 4.5 Zimmer (i. d. Regel 5 Betten = Faktor 5) CHF 875.00
- e) für Wohnungen bis und mit 5.5 Zimmer und grösser (i. d. Regel 6 Betten = Faktor 6) CHF 1'050.00

³ Sie beträgt für Ferienwohnungen im Sektor 2 (gesamtes Gemeindegebiet ohne Riederalp Plateau) auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 20 Nächten

- a) für Wohnungen bis und mit 1.5 Zimmer (i. d. Regel 2 Betten = Faktor 2) CHF 140.00
- b) für Wohnungen bis und mit 2.5 Zimmer (i. d. Regel 3 Betten = Faktor 3) CHF 210.00
- c) für Wohnungen bis und mit 3.5 Zimmer (i. d. Regel 4 Betten = Faktor 4) CHF 280.00
- d) für Wohnungen bis und mit 4.5 Zimmer (i. d. Regel 5 Betten = Faktor 5) CHF 350.00
- e) für Wohnungen bis und mit 5.5 Zimmer und grösser (i. d. Regel 6 Betten = Faktor 6) CHF 420.00

Art. 7 Jahrespauschale für Maiensässe

¹ Die Jahrespauschale wird je Objekt erhoben.

² Sie beträgt für Maiensässe auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gem. Art. 5 Abs. 1 lit. c) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 10 Nächten pro Maiensäss (in der Regel 2 Betten = Faktor 2) CHF 70.00.

Art. 8 Bezahlung

¹ Die Abgabe der Kurtaxenabrechnung (Meldescheine oder andere Nachweise) hat für die effektiv abrechnenden Beherbergungsformen jeweils bis spätestens zum 10. des folgenden Monats zu erfolgen. Die geschuldeten Kurtaxen sind gleichzeitig mit der Ablieferung der Kurtaxenabrechnung oder innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

² Die Jahrespauschale für die pauschal abrechnenden Beherbergungsformen wird vorschüssig für das nächste touristische Geschäftsjahr durch die mit dem Kurtaxeninkasso beauftragte Organisation in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Erhalt durch den pauschal Abrechnenden zu bezahlen.

Art. 9 Erhebungsorgan

¹ Der Gemeinderat von Riederalp kann das Inkasso der Kurtaxe gemäss Art. 21 Abs. 3ter TourG an den Verkehrsverein oder an das interkommunale Tourismusunternehmen delegieren.

² Die Aufsicht über die Verwendung der Kurtaxen obliegt dem Gemeinderat. Dieser überprüft die Verwendung mindestens einmal jährlich. Die zuständige Inkassostelle stellt sicher, dass die gesetzeskonforme Verwendung der Kurtaxen dem Gemeinderat jederzeit nachgewiesen werden kann.

Art. 10 Kontrolle

Das Erhebungsorgan ist berechtigt, Kontrollen über die Ordnungsmässigkeit der Überweisung der Kurtaxe durchzuführen.

Art. 11 Amtliche Einschätzung

¹ Verweigert ein Taxenschuldner die erforderlichen Angaben für die Berechnung der geschuldeten Beträge oder überweist er die Beträge nicht innert der festgelegten Frist, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, eine amtliche Einschätzung vornehmen. Sie kommt einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

² Die amtliche Einschätzung hat möglichst genau die tatsächliche Situation des amtlich eingeschätzten Taxenschuldners wiederzugeben.

³ Die entstandenen Kosten sind vom amtlich eingeschätzten Taxenschuldner zu tragen.

Kapitel 2: Schlussbestimmungen

Art. 12 Logiernächtestatistik

¹ Pauschalabrechnende melden dem Erhebungsorgan bis zum 10. Mai und bis zum 10. November anhand eines von diesem erstellten Formular die Anzahl Logiernächte, welche in der betreffenden Wohnung während dieses Zeitraums realisiert wurden.

² Alle übrigen Beherberger melden dem Erhebungsorgan jeweils bis zum 10. des folgenden Monats die Anzahl realisierter Logiernächte.

Art. 13 Verweis

Ergänzend finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Tourismus sowie jene der Verordnung zum Gesetz über den Tourismus Anwendung.

Art. 14 Inkrafttreten

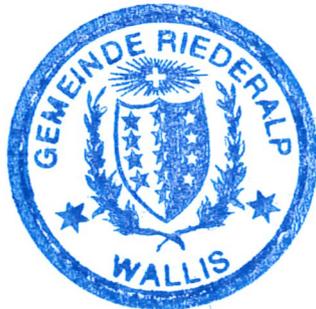
Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat am 1. November 2020 in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat der Gemeinde Riederalp an der Sitzung vom 23. Juni 2020.

So angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Riederalp am 24. August 2020.

Gemeinde Riederalp


Albrecht Peter
Gemeindepräsident




Grichting Martin
Gemeindeschreiber

Homologiert durch den Staatsrat an der Sitzung vom



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat



2020.04471

Entscheid

Eingesehen das Gesuch der RW Oberwallis vom 14. September 2020, mit welchem diese um Homologation des Reglements über die Kurtaxe der Gemeinde **Riederalp** ersucht;

eingesehen die Artikel 75 und 78 der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (KV);

eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG);

eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996 (TourG);

eingesehen die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014 (TourV);

eingesehen die Verordnung betreffend eine Befreiung von der Kurtaxe vom 6. November 1996;

eingesehen das Protokoll der Urversammlung der Gemeinde Riederalp vom 24. August 2020;

eingesehen den erhaltenen Mitbericht der Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation vom 25. September 2020;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entschiedet der Staatsrat:

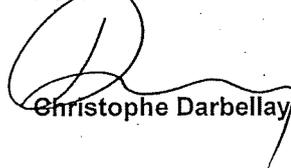
Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Riederalp am 24. August 2020 angenommene Reglement über die Kurtaxe wird **homologiert**.

Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde Riederalp und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zusammen mit dem Dossier eröffnet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **21. Okt. 2020**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Christophe Darbellay



Der Staatskanzler


Philipp Spörri

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr
Gesundheitstempel

Fr. 200.-
Fr. 8.-

Verteiler

5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DWTI

Anpassung am Kurtaxenreglement der Gemeinde Riederalp

Gemeinde Riederalp

Die Urversammlung der Gemeinde Riederalp hat am 28.11.2022 über die folgenden Anpassungen am bestehenden Kurtaxenreglement vom 1.11.2020 abgestimmt:

Reglement über die Kurtaxe der Gemeinde Riederalp

Die Urversammlung der Gemeinde Riederalp

- eingesehen Art. 75, 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen Art. 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996;
- eingesehen die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014;
- eingesehen die vom Gemeinderat am 19. November 2019 beschlossenen strategischen Leitlinien der regionalen Tourismuspolitik der Aletsch Arena;

auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst die Abänderung des bestehenden Reglements über die Kurtaxe vom 1.11.2020, betreffend die folgenden beiden Artikel:

Art. 6 Jahrespauschale für Ferienwohnungen

¹ Die Jahrespauschale wird je Objekt und abgestuft nach dessen Grösse erhoben.

² Sie beträgt für Ferienwohnungen im Sektor 1 (Riederalp Plateau) auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 50 Nächten

- a) für Wohnungen bis und mit 1.5 Zimmer (i. d. Regel 2 Betten = Faktor 2) CHF 350.00
- b) für Wohnungen bis und mit 2.5 Zimmer (i. d. Regel 3 Betten = Faktor 3) CHF 525.00
- c) für Wohnungen bis und mit 3.5 Zimmer (i. d. Regel 4 Betten = Faktor 4) CHF 700.00
- d) für Wohnungen bis und mit 4.5 Zimmer (i. d. Regel 5 Betten = Faktor 5) CHF 875.00
- e) für Wohnungen bis und mit 5.5 Zimmer und grösser (i. d. Regel 6 Betten = Faktor 6) CHF 1'050.00

³ Sie beträgt für Ferienwohnungen im Sektor 2 (gesamtes Gemeindegebiet ohne Riederalp Plateau) auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 20 Nächten

- a) für Wohnungen bis und mit 1.5 Zimmer (i. d. Regel 2 Betten = Faktor 2) CHF 140.00
- b) für Wohnungen bis und mit 2.5 Zimmer (i. d. Regel 3 Betten = Faktor 3) CHF 210.00
- c) für Wohnungen bis und mit 3.5 Zimmer (i. d. Regel 4 Betten = Faktor 4) CHF 280.00
- d) für Wohnungen bis und mit 4.5 Zimmer (i. d. Regel 5 Betten = Faktor 5) CHF 350.00
- e) für Wohnungen bis und mit 5.5 Zimmer und grösser (i. d. Regel 6 Betten = Faktor 6) CHF 420.00

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat am 1. November 2020 in Kraft.

² Der Artikel 6 des Reglements tritt am 1. November 2022 in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat der Gemeinde Riederalp am 25.10.2022.

So angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Riederalp am 28.11.2022.

So genehmigt durch die Staatsrat an der Sitzung vom 21.12.2022



Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Riederalp** vom 2. Dezember 2022 mit welchem diese um Homologation der Teilrevision des Kurtaxenreglements (Art. 6 und 14) ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996 (TourG);

Eingesehen die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014 (TourV);

Eingesehen die Verordnung betreffend eine Befreiung von der Kurtaxe vom 6. November 1996;

Eingesehen das Protokoll der Urversammlung der Gemeinde Riederalp vom 28. November 2022;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation vom 15. Dezember 2022;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet

der Staatsrat:

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Riederalp am 28. November 2022 angenommene Teilrevision des Kurtaxenreglements (Art. 6 und 14) wird **homologiert**.

Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde Riederalp und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten eröffnet.

21. Dez. 2022

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Roberto Schmidt



Der Staatskanzler

Philipp Spörri

Kostenaufteilung
Entscheidgebür
Gesundheitstempel

Fr. 200.-
Fr. 8.-

Verteiler 5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DWTI

À notifier par le Département